

610 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Regierungsvorlage

Änderung des Artikels VI.A.1 des Statuts der Internationalen Atomenergie-Organisation

(Übersetzung)

1. The outgoing Board of Governors shall designate for membership on the Board the ten members most advanced in the technology of atomic energy including the production of source materials, and the member most advanced in the technology of atomic energy including the production of source materials in each of the following areas in which none of the aforesaid ten is located:

- (1) North America,
- (2) Latin America,
- (3) Western Europe,
- (4) Eastern Europe,
- (5) Africa,
- (6) Middle East and South Asia,
- (7) South East Asia and the Pacific,
- (8) Far East.

1. Le Conseil des gouverneurs sortant désigne comme membres du Conseil les dix Membres de l'Agence les plus avancés dans le domaine de la technologie de l'énergie atomique y compris la production de matières brutes, et le Membre le plus avancé dans le domaine de la technologie de l'énergie atomique, y compris la production de matières brutes, dans chacune des régions suivantes où n'est situé aucun des dix Membres visés ci-dessus:

- (1) Amérique du Nord,
- (2) Amérique latine,
- (3) Europe occidentale,
- (4) Europe orientale,
- (5) Afrique,
- (6) Moyen-Orient et Asie du Sud,
- (7) Asie du Sud-Est et Pacifique,
- (8) Extrême-Orient.

1. Der Gouverneursrat bestellt am Ende seiner Funktionsperiode als Mitglieder des Gouverneursrates die zehn Mitglieder, die in der Technologie der Atomenergie einschließlich der Erzeugung von Ausgangsmaterial am weitesten fortgeschritten sind, sowie das in der Technologie der Atomenergie einschließlich der Erzeugung von Ausgangsmaterial am weitesten fortgeschrittene Mitglied aus jedem der folgenden, nicht bereits durch eines der vorgenannten zehn Mitglieder vertretenen Gebiete:

- (1) Nordamerika,
- (2) Lateinamerika,
- (3) Westeuropa,
- (4) Osteuropa,
- (5) Afrika,
- (6) Mittlerer Osten und Süd-asien,
- (7) Südostasien und Pazifik,
- (8) Ferner Osten.

VORBLATT**Problem:**

Änderung des Artikels VI.A.1 des Statuts der Internationalen Atomenergie-Organisation (in der Fassung BGBl. Nr. 163/1974) gemäß Beschluß der 28. Ordentlichen Tagung der Generalkonferenz der IAE0 [GC (XXVIII) RES/422].

Ziel:

Die vorliegende Neuformulierung des Artikels VI.A.1 stellt eine auf die veränderte Situation nach der Aufnahme Chinas in die IAE0 1984 abgestimmte Lösung dar, die es ermöglicht, China als designiertes Mitglied in den Gouverneursrat aufzunehmen, ohne einen anderen Mitgliedstaat in seinen legitimen Interessen zu beeinträchtigen.

Inhalt:

Änderung des Artikels VI.A.1 in der Fassung BGBl. Nr. 163/1974 dahin gehend, sodaß nunmehr zehn anstatt wie bisher neun Staaten aus der Gruppe der in der Technologie der Atomenergie einschließlich der Erzeugung von Ausgangsmaterial am weitesten fortgeschrittenen Mitglieder im Gouverneursrat vertreten sind. Die Gesamtzahl der designierten Gouverneursratsmitglieder erhöht sich dadurch von 12 auf 13.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Keine.

Erläuterungen

Auf der 28. Ordentlichen Tagung der Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) in Wien vom 24.—28. September 1984 wurde die Resolution GC (XXVIII) RES/422 mit Konsens angenommen, durch die der Artikel VI.A.1 des Statuts der IAEO abgeändert wird. Konkret besteht die Änderung des Artikels VI.A.1 des Statuts der IAEO in der Fassung BGBl. Nr. 163/1974 darin, daß nunmehr zehn anstatt neun Staaten aus der Gruppe der in der Technologie der Atomenergie einschließlich der Erzeugung von Ausgangsmaterial am weitesten fortgeschrittenen Mitglieder im Gouverneursrat vertreten sind. Die Zahl der designierten Gouverneursratsmitglieder erhöht sich dadurch von zwölf auf dreizehn, wodurch die Gesamtzahl der im Gouverneursrat vertretenen Mitgliedstaaten als Summe von desi-

gnierten und gewählten Mitgliedern auf 35 ansteigt.

Die Revision des Artikels VI.A.1 des Statuts der IAEO war infolge der Aufnahme Chinas in die Organisation am 1. Jänner 1984 und in der Folge als designiertes Mitglied in den Gouverneursrat notwendig geworden. Die vorliegende Neuformulierung des Artikels VI.A.1 stellt eine auf diese veränderte Situation abgestimmte Lösung dar, die es ermöglichte, China als designiertes Gouverneursratsmitglied aufzunehmen, ohne einen anderen Mitgliedstaat in seinen legitimen Interessen zu beeinträchtigen. Österreich, das gegenwärtig Mitglied des Gouverneursrates ist, hat an der Ausarbeitung der vorliegenden Formel mitgewirkt und die oz. Resolution miteingebracht.